



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Günther Zeman Gastronomie-Hygiene

Gastronomie-Hygiene Günther Zeman
Satzingerweg 8/2/47
UID: ATU13627208

Telefon: 01 710 36 97
1210 Wien
E-Mail: office@gastronomie-hygiene.at

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für den Geschäftsverkehr der Gastronomie-Hygiene Günther Zeman, im Folgenden „GZ“, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von GZ ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurde.

2. Angebot / Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von GZ sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. Die Bestellung des Kunden gilt mit Auftragsbestätigung bzw. Erfüllung durch GZ als angenommen (Vertragsabschluss).
- 2.3. Die wesentlichen Produkteigenschaften sind auf den jeweiligen Produkten, Beipackzetteln oder im Internet unter www.gastronomie-hygiene.at abrufbar.

3. Preise / Zahlungskonditionen

- 3.1. Bei Bestellungen bis einschließlich EUR 150,00 netto in Wien werden EUR 15,00 zzgl. USt Mindermengenzuschlag verrechnet.
- 3.2. Der Mindestbestellsumme für Bestellungen außerhalb von Wien beträgt EUR 300,00 netto. Für Bestellungen

unter der Mindestbestellsumme wird ein Mindermengenzuschlag iHv EUR 30,00 zzgl. USt verrechnet.

- 3.3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich alle Beträge exklusive Steuern.
- 3.4. Lieferungen in Wien (Stadtgrenze) erfolgen kostenlos.
- 3.5. Bei Lieferungen außerhalb von Wien trägt der Kunde allfällige Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle Gebühren und Abgaben.
- 3.6. Rechnungen sind, sofern nicht Barzahlung vereinbart wurde, binnen 7 Tagen ab Rechnungserhalt fällig (Zahlungseingang).

4. Online-Bestellungen

- 4.1. Für Online-Bestellungen gelten die auf der jeweiligen Plattform angegebenen Preisbildungs- und Zahlungsbedingungen.
- 4.2. Maßgeblich sind die zum Bestellzeitpunkt gültigen Preise und Transportbedingungen für den Bestellvorgang.
- 4.3. Mit Zahlungseingang gilt der Bestellvorgang als abgeschlossen und beginnt die Versandpflicht von GZ.
- 4.4. Mit Übergabe an den Transporteur geht die Preis- und Leistungsgefahr auf den Kunden über.
- 4.5. Ist der Kunde Verbraucher, kann er binnen 14 Tagen nach der Bestellung schriftlich den Vertragsrücktritt erklären. Er hat alle bereits erhaltenen Waren entweder unverzüglich an GZ zurückzuschicken oder deren Annahme zu verweigern.

- 4.6. Sofern auf der jeweiligen Bestell-Plattform nichts Abweichendes geregelt ist, gelten diese AGB sinngemäß.

5. Verzug

- 5.1. Die Lieferfristen und -termine werden von GZ nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunde.
- 5.2. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest zwei-wöchigen - Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 5.3. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, an GZ Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu bezahlen.
- 5.4. Unbeschadet der Zinsen und allfälliger Schadenersatzansprüche, ist GZ im Falle des Zahlungsverzuges durch den Kunden berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat sämtliche nicht bezahlten Waren (Punkt 5.1) unverzüglich auf seine Kosten an GZ zurückzustellen.
- 5.5. GZ kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Kunde verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher

Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen.

6. Eigentumsvorbehalt / Leihgeräte

- 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt die Ware im Eigentum von GZ.
- 6.2. Die Weiterveräußerung, Verpfändung oder sonstige Verwertung von nicht vollständig bezahlten Waren durch den Kunden ist ohne Zustimmung von GZ untersagt.
- 6.3. Leihgeräte wie Dosiersysteme, Spender etc., gelten nur für die Dauer der Geschäftsbeziehung als bereitgestellt und verbleiben im Eigentum von GZ.

7. Preisänderung

- 7.1. GZ ist berechtigt, Entgelte zu bestehenden Rahmenverträgen zu ändern, wenn bei Vertragsabschluss unvorhergesehene Umstände während der Vertragserfüllung eintreten, die eine Preiserhöhung notwendig machen (z.B. Änderung der Kollektivvertraglichen Entlohnung, Höhere Gewalt, Lieferengpässe, erhöhte Herstellungsaufwendungen).
- 7.2. GZ hat die Preisänderung bzw. die Umstände, die sich auf die Preiserhöhung auswirken dem Kunden unverzüglich bekanntzugeben.
- 7.3. Beträgt die Preiserhöhung weniger als 20%, ist der Kunde weiterhin an den Vertrag gebunden.
- 7.4. Beträgt die Preiserhöhung über 20%, hat GZ das Recht, die vertraglichen Leistungen mit einer Preiserhöhung von 20% zu erbringen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Wechselseitige Rechte und Pflichten

- 8.1. Der Kunde verpflichtet sich, GZ bestmöglich bei der Leistungserbringung zu unterstützen. Der Kunde wird sämtliche benötigten Informationen erteilen und mit Programmen und Arbeitsabläufen vertraute Mitarbeiter für erforderliche Gespräche zur Verfügung stellen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die gelieferten Waren anzunehmen.
- 8.2. Weiters verpflichtet sich der Kunde fachlich ausgebildete Mitarbeiter, mit der Anwendung der Produkte von GZ betrauen und GZ über notwendige Wartungsarbeiten an Leihgeräten zu informieren.

- 8.3. Der Kunde verpflichtet sich, sich über Anwendungsmöglichkeiten, Risiken und Inhaltsstoffe von Produkten zu informieren und diese schonend und zweckentsprechend anzuwenden.
- 8.4. Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, ist GZ bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten von seiner Leistungspflicht befreit.
- 8.5. GZ verpflichtet sich, etwaige Wartungsarbeiten in einer angemessenen Frist durchzuführen.

9. Gewährleistung

- 9.1. GZ leistet dafür Gewähr, dass die Waren für den jeweiligen Reinigungszweck (Produkteigenschaften) geeignet sind.
- 9.2. Sofern der Kunde nicht binnen 3 Tagen einen Mangel anzeigt – dies gilt auch bei versteckten Mängeln ab Kenntnisnahme – können Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend gemacht werden.
- 9.3. GZ ist berechtigt, die Art und den Zeitraum der Gewährleistung zu bestimmen.
- 9.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

10. Haftung / Schadenersatz

- 10.1. GZ haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. GZ haftet, ausgenommen für Personenschäden, nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- 10.2. GZ haftet nicht für bloße Vermögensschäden.
- 10.3. Die Haftung von GZ ist der Höhe nach mit der Auftragssumme beschränkt.
- 10.4. Für Schäden, die aus der unsachgemäßen Anwendung von Produkten entstehen, haftet GZ nicht.
- 10.5. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gegen GZ beträgt 6 Monate.

11. Datenschutz

- 11.1. GZ verpflichtet sich zum umfassenden Datenschutz sämtlicher personenbezogenen Daten des Kunden.
- 11.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten für die Erfüllung dieses Vertrages von GZ verwendet werden dürfen. Weiters erklärt sich der Kunde

damit einverstanden, dass GZ die ihm mitgeteilten Daten verarbeitet und intern verwendet.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1. Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des in Österreich geltenden Internationalen Privatrechts anzuwenden.
- 12.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis einschließlich seines gültigen Zustandekommens ist das sachlich zuständige Gericht am Firmensitz von GZ ausschließlich zuständig.

13. Nebenabreden/Schriftform

- 13.1. Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 13.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

14. Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Subunternehmern durch GZ ist stets zulässig.

15. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von GZ mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder infolge der Änderung der Rechtslage nichtig oder unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung im Weg der ergänzenden Vertragsauslegung als vereinbart, die dem beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sinngemäßes gilt für Lücken dieses Vertrages.